

SOZIALGERICHT NORDHAUSEN



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.:
Rechtsanwältin Claudia Zimmermann,
Georg-Schumann-Straße 386, 99765 Görzbach

- Antragstellerin -

gegen

Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch den Geschäftsführer des Operativen Service
der Agentur für Arbeit Bochum
Universitätsstraße 66, 44771 Bochum

- Antragsgegnerin -

Jobcenter Landkreis Nordhausen,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Uferstraße 2, 99734 Nordhausen

- Beigeladener -

hat die 19. Kammer des Sozialgerichts Nordhausen durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Dr. Sellnick, ohne mündliche Verhandlung am 23. Juli 2020 beschlossen:

Die Antragsgegnerin hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu erstatten.

Gründe:

Das seit dem 19.12.2019 anhängige Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes endete am 11.05.2020 durch schriftliche Erledigungserklärung der Antragstellerin nachdem die Antragsgegnerin nach Erhebung der Einrede der Beschränkung Minderjährigenhaftung die mit der Zahlungserinnerung vom 13.12.2019 geltend gemachte Forderung aus dem Aufhebungs-

und Erstattungsbescheid der Beigeladenen vom 26.03.2014 in Höhe von 350,11 € auf 11,29 € reduziert hatte.

Nach § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das Verfahren - wie hier - anders als durch Urteil oder im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz durch Beschluss endet. Das Gericht hat dabei unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalles nach billigem Ermessen zu entscheiden. Im Rahmen dieser unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu treffenden Billigkeitsentscheidung sind sowohl die Erfolgsaussichten des Rechtsschutzbegehrens als auch die Gründe für die Klageerhebung bzw. Antragstellung zu beachten (Thüringer LSG, Beschluss vom 15. Februar 2008 - L 9 B 133/07 AS m.w.N.).

Abgesehen von der in § 194 Satz 1 SGG ausgesprochenen Verweisung auf § 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) finden die Vorschriften der ZPO bei der zu treffenden Kostenentscheidung keine Anwendung. Denn die besondere den Eigenarten des sozialgerichtlichen Verfahrens angepasste Kostenregelung des SGG schließt eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften nach § 202 SGG aus (BSG SozR 3-1500 § 193 Nr. 2 Satz 3).

Im Rahmen der Ermessensausübung können aber gleichwohl die in den §§ 91 ff. ZPO enthaltenen allgemeinen Kostengrundsätze Berücksichtigung finden, um der Ermessensausübung einen hinreichend sicheren Prüfungsmaßstab zu Grunde legen zu können.

Hieraus folgt im Allgemeinen, dass es sachgemäßem Ermessen entspricht, wenn auf den tatsächlichen (äußeren) Verfahrensausgang abgestellt wird, also dem Beteiligten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, der (materiell) das erledigende Ereignis herbeigeführt hat (Anerkennung des geltend gemachten Anspruchs durch den Beklagten, Verzicht auf die Durchführung des Rechtsstreits aus freien Stücken durch den Kläger, vgl. Zeihe, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, § 193 Rdnr. 7 a; Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 9. Auflage 2008, § 193 Rdnr. 12 ff.). Dies gilt in aller Regel aber dann nicht, wenn der Beklagte durch sein Verhalten keine Veranlassung zum Verfahren gegeben und den geltend gemachten Anspruch auf Grund einer späteren Änderung der Sach- und Rechtslage sofort anerkannt hat (Rechtsgedanken der §§ 93 ZPO, 156 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -), so dass die Kostentragungspflicht dann gleichwohl beim Antragsteller bleibt. Führt also eine Ände-

rung der Sach- und Rechtslage zur Erledigung, ist wesentlich darauf abzustellen, wie ohne diese Änderung voraussichtlich entschieden worden wäre. Auch entspricht es der Billigkeit, auf die Erfolgsaussichten vor dem erledigenden Ereignis abzustellen (Meyer-Ladewig, aa.O., Rdnr. 12 a m.w.N.).

Demgegenüber wäre es unbillig, allgemein anzunehmen, dass der von einer Änderung der prozessualen Situation betroffene Beteiligte stets dieses Risiko tragen müsse. Der Verwaltungsträger hat also dann keine Kosten zu tragen, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen während des Rechtsstreites durch eine Änderung der Verhältnisse erfüllt werden und er unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) ein Anerkenntnis abgibt oder der Änderung der Verhältnisse Rechnung trägt. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass die Beklagte bzw. Antragsgegnerin auf einen neuen Antrag hin die Leistungen entsprechend dem Begehren des Klägers bzw. Antragstellers <zuerkannt hätte. Der Rechtsstreit wäre also nicht erforderlich gewesen.

Erledigt sich der Rechtsstreit allerdings in der Hauptsache, bevor die für die Sachentscheidung notwendige Aufklärung des Sachverhaltes erfolgt ist und besteht deshalb bezüglich der Erfolgsaussichten der Klage Ungewissheit, so entspricht es in der Regel billigem Ermessen, die Kosten zu teilen (Meyer-Ladewig, aaO, Rdnr 13). Das Gericht ist in diesem Falle nicht verpflichtet, allein für die Kostenentscheidung den Sachverhalt weiter aufzuklären (LSG SH v. 13.12.1977, L 1 Sb 5/75)

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist es sachgerecht, der Antragsgegnerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen. Dies entspricht dem Ergebnis im Hinblick auf das angestrebte Rechtsschutzziel. Soweit die Antragsgegnerin darauf verweist, sie wäre nicht berechtigt gewesen, die Forderung ruhend zu stellen, da sie von der Beigeladenen lediglich mit der Einziehung der Forderung beauftragt worden sei, führen diese Bindungen im Innenverhältnis nicht dazu, dass nicht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die drohende Vollstreckung vorgegangen werden kann, da ansonsten der Grundrechtsanspruch auf effektiven Rechtsschutz verletzt würde. Auch der Umstand, dass die Antragsgegnerin der Einrede der Beschränkung der Minderjährigenhaftung im Laufe des Verfahrens Rechnung getragen hat, entlastet sie bei der vorliegenden Fallkonstellation nicht, denn sie hat zur Erhebung des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz Veranlassung geben. Der Antragstellerin waren weder die Forderung noch der zugrundeliegende Aufhebungs- und Erstattungsbescheid aus dem Jahr

2014 bekannt. Letztere ist nur der Mutter der Antragstellerin, zu der sie keinen Kontakt mehr hat, als deren gesetzlicher Vertreterin zugegangen. Die Antragstellerin ist durch die Forderung und die Drohung mit „weiteren Schritten“ mit „zusätzlichen Kosten und Unannehmlichkeiten“ vollkommen überrascht worden, so dass die Erhebung eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutzes nachvollziehbar ist. Angesichts des Umstandes, dass die Antragsgegnerin selbst hervorhebt, nur zu Vollstreckung aber nicht zu einer materiellen Entscheidung über den Anspruch befugt gewesen zu sein, war weder von vorneherein sichergestellt noch für die Antragstellerin erkennbar, ob ohne das Druckmittel des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes die erreichte Abhilfe umgehend „ohne weitere Kosten und Unannehmlichkeiten“ erfolgt wäre. Bei der Natur der Forderung aus einem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid im Rahmen eines SGB II Leistungsverhältnisses, der an einen in der Regel einkommens- und vermögenslosen Minderjährigen der Bedarfsgemeinschaft richtet, liegt die Annahme nahe, dass erstens die Forderung möglicherweise nicht bekannt und zweitens der Einrede der Minderjährigenhaftungsbeschränkung ausgesetzt ist. Ein entsprechender Hinweis auf diese Einredemöglichkeit fehlte in der Zahlungserinnerung. Damit hat die Antragsgegnerin in zurechenbarer Weise das gerichtliche Verfahren provoziert. Sollte ihr mangels entsprechender Kommunikation mit dem Jobcenter im Rahmen eines automatisierten Verfahrens die oben genannten Umstände nicht bewusst bzw. bekannt gewesen sein, sind derartige Kommunikations- und Organisationsdefizite ebenfalls der Antragsgegnerin und der Beigeladenen, in deren Auftrag die Antragsgegnerin tätig wurde, zuzurechnen und nicht der Antragstellerin.

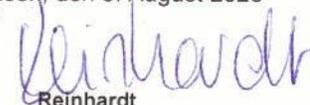
Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 SGG unanfechtbar.

gez. Dr. Sellnick
Richter am Sozialgericht

Beglaubigt:

Nordhausen, den 5. August 2020



Reinhardt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle